

## **GRUNDSÄTZE / LEITLINIEN / Code of Conduct für Lieferanten und Nachunternehmer**

Unsere Lieferanten und Nachunternehmer tragen maßgeblich zum Erfolg von INDUTEC bzw. IWAGO bei. Daher ist uns ein gemeinsames Verständnis für gesetzestreu, ethisch korrektes und nachhaltiges Handeln wichtig und wir sehen dies als Voraussetzung und Grundlage unserer Zusammenarbeit. Wir folgen dem Gebot der Nachhaltigkeit und tragen Verantwortung für die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen unseres Handelns. Dies erwarten wir gleichermaßen von unseren Geschäftspartnern, vor allem hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Menschenrechte, des Umweltschutzes sowie der Korruptionsbekämpfung.

### **Code of Conduct (Verhaltenskodex für Lieferanten und Nachunternehmer)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche, männliche und andere Geschlechteridentitäten.

#### **Präambel**

Die INDUTEC/IWAGO-Unternehmensgruppe (nachfolgend „INDUTEC bzw. IWAGO“) ist ein führender Industrieservice – Spezialist und in vielen Bereichen einer der wichtigsten Dienstleistungspartner für die produzierende und logistische Industrie.

Unsere Lieferanten und Nachunternehmer (nachfolgend „Geschäftspartner/Zulieferer“) tragen maßgeblich zum Erfolg von INDUTEC bzw. IWAGO bei. Daher ist uns ein gemeinsames Verständnis für gesetzestreu, ethisch korrektes und nachhaltiges Handeln wichtig und wir sehen dies als Voraussetzung und Grundlage unserer Zusammenarbeit. Wir folgen dem Gebot der Nachhaltigkeit und tragen Verantwortung für die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen unseres Handelns. Dies erwarten wir gleichermaßen von unseren Geschäftspartnern, vor allem hinsichtlich des fairen Wettbewerbs, Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Menschen- und Frauenrechte, der Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung und Belästigung, Achtung der Vielfalt, Gerechtigkeit und Integration sowie des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung.

Die Nachhaltigkeitsanforderungen richten sich nach den nationalen und internationalen Vorgaben und Konventionen, unter anderem den Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die INDUTEC/IWAGO-Unternehmensgruppe empfiehlt ihren Partnern eine Zertifizierung nach bzw. Orientierung an dem internationalen Standard ISO 14001.

Jeder unserer Geschäftspartner/Zulieferer ist dafür verantwortlich, sich stets mindestens gemäß den Regeln dieses Code of Conduct zu verhalten, gegebenenfalls den eigenen Code of

Conduct dahingehend zu überprüfen, ob dieser mindestens den Anforderungen von INDUTEC bzw. IWAGO entspricht und dieselben oder ähnliche vergleichbare Standards entlang seiner Lieferkette verbindlich in die Umsetzung bringt.

#### Achtung eines freien und fairen Wettbewerbs

Die Gesetze zum Schutz eines freien und fairen Wettbewerbs sind stets einzuhalten. Die Geschäftspartner/Zulieferer respektieren einen freien Markt und offenen Wettbewerb. Das geistige Eigentum des Unternehmens ist zu sichern. Plagiate dürfen weder in den Umlauf gebracht noch erworben werden und sind der Geschäftsleitung sofort zu melden.

Der Diebstahl geistigen Eigentums anderer ist strikt untersagt.

Verstöße gegen Wettbewerbs- und Kartellgesetze, wie zum Beispiel rechtswidrige, wettbewerbsbeschränkende Absprachen oder die Bildung von unzulässigen Kartellen, werden von den Partnern nicht toleriert und konsequent geahndet.

#### Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Unsere Geschäftspartner/Zulieferer kennen ihre finanzielle Verantwortung und halten alle Regeln einer ordentlichen und revisionssicheren Buchführung ein. Es werden keinerlei Formen von Bestechung oder Korruption toleriert. Alle Geschäftsaktivitäten der Geschäftspartner/Zulieferer müssen von einem ehrlichen und verantwortungsvollen Denken und Handeln getragen werden. Alle Vereinbarungen oder zur Gewährung unzulässiger Vorteile oder eine strafbare oder unethische Einflussnahme auf Geschäftsentscheidungen Dritter sind verboten. Dies gilt sowohl für eine direkte als auch für eine indirekte Gewährung von Vorteilen zugunsten von einzelnen Personen oder Organisationen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Vergabe, Genehmigung, Lieferung, Abwicklung oder Bezahlung von Aufträgen.

Davon betroffen sind alle Vereinbarungen der Geschäftspartner/Zulieferer mit Geschäftspartnern, deren Mitarbeitern oder Amtsträgern, aber auch sonstigen Dritten. Gleiches gilt für Vorteilsgewährung im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren.

#### Beachtung von Embargos und Sanktionslisten

Viele Jurisdiktionen haben Handelskontrollgesetze und -vorschriften erlassen, die den grenzüberschreitenden Transfer von Waren, Dienstleistungen und Technologien sowie bestimmte grenzüberschreitende Kapitaltransaktionen und Zahlungen beschränken oder verbieten. Diese können nicht nur den Export, sondern auch den Import von Waren, Dienstleistungen oder Technologien aus solchen Ländern bzw. in solche Länder betreffen. Beim Export oder Import von Waren, Dienstleistungen oder Technologien sowie bei grenzüberschreitenden Kapitaltransaktionen und Zahlungen müssen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen strikt beachtet werden.

Die Geschäftspartner/Zulieferer führen stets die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen anhand der jeweils aktuell gültigen Sanktionslisten durch. Der Handel oder andere geschäftliche Beziehungen mit natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen, welche in den jeweils aktuell geltenden Sanktionslisten der EU und/oder der USA aufgeführt sind, ist strengstens verboten.

## Menschenrechte

Die Grundrechte der Menschen sind durch die Geschäftspartner/Zulieferer weltweit zu achten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern. Eine gesetzeswidrig unterschiedliche Behandlung (Diskriminierung) von Personen wird nicht geduldet. Gleiches gilt für Belästigung oder Herabwürdigung von Personen. Insbesondere werden keine Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen Gesinnung, einer körperlichen oder geistigen Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Identität toleriert.

## Arbeitsbedingungen

Die Mitarbeiter unserer Geschäftspartner/Zulieferer werden auf der Basis fairer und gesetzeskonformer Arbeitsbedingungen ethisch korrekt rekrutiert und beschäftigt. Die Bildung rechtmäßiger Interessenvertretungen der Arbeitnehmer wird nicht behindert und es wird keinerlei Form von Zwangs- oder Kinderarbeit toleriert. Bei der Beschäftigung junger Arbeitnehmer wird darauf geachtet, dass sie keine Beschäftigung erhalten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigt oder eine schädliche Einwirkung von Gefahrenstoffen mit sich bringt. Es gelten für alle Arbeitnehmer die gesetzlichen Mindestanforderungen, insbesondere wird die gesetzliche Höchstarbeitszeit nicht überschritten sowie gesetzliche Bestimmungen zu Nachtarbeit, Ruhezeiten, Jahresurlaub und Pausen beachtet. Bei fehlenden Mindestnormen bzw. gesetzlichen Vorgaben sollte der internationale Standard der ILO von maximal 48 Stunden pro Woche, einer Pause von mindestens 24 Stunden alle sieben Tage, Anwendung finden. Weiterhin dürfen laut ILO zeitweise und in Notfällen maximal 12 Überstunden pro Woche geleistet werden. Sie erhalten eine angemessene und mindestens den geltenden Gesetzen entsprechende Entlohnung. Die Gesundheit und die Sicherheit der Mitarbeiter werden geachtet und geschützt. Wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle des Unternehmens bei dem Einsatz von Sicherheitskräften das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet werden könnte, Leib oder Leben verletzt werden oder Geschäftspartner/Zulieferer die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden könnte, ist der Einsatz dieser Sicherheitskräfte verboten.

## Arbeitssicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Der Schutz von Menschen und Tieren, des Lebens, der Gesundheit, der Artenvielfalt und ein

verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen aller Art (Wasser, Luft, Land, Rohstoffe, Energie, ...), Chemikalien und Schadstoffen ist selbstverständlich. Es ist Aufgabe aller, Gefährdungen für Menschen am Arbeitsplatz zu vermeiden, das Tierwohl zu achten, Einwirkungen auf die Umwelt zu minimieren (z. B. durch den Einsatz erneuerbarer Energien, umweltfreundlicheren Alternativlösungen, biologisch abbaubarer Produkte), die Bodenqualität einwandfrei zu halten und mit Ressourcen sparsam umzugehen. Wir weisen ausdrücklich auf das Verbot hin der widerrechtlichen Zwangsräumung und des Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert. Es ist auf minimale Landnutzung zu achten und Entwaldung zu vermeiden oder zu kompensieren. Jegliche Art von Abfällen und Emissionen (Lärm, Abgase, Treibhausgase etc.) sind auf ein Minimum zu beschränken und es muss regelmäßig evaluiert werden, ob Emissionen (insbesondere die von Kohlendioxid) reduziert oder ganz vermieden werden können. Ebenso ist zu prüfen, ob Abfälle wiederverwendet oder recyclefähig sind und in Maßnahmen zu investieren, die die Energieeffizienz des Unternehmens nachhaltig verbessern. Orientierung bieten die Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Umweltverträglichkeit. Wir fordern unsere Geschäftspartner/Zulieferer auf, eine Berichterstattung über Treibhausgasemissionen aufzubauen, aus der die durch die Beauftragung von INDUTEC bzw. IWAGO verursachten individuellen Anteile ersichtlich sind sowie Maßnahmen zur zukünftigen Reduzierung und/oder Kompensation aufgezeigt werden.

#### Datenschutz und Informationssicherheit

Personenbezogene Daten, geschäftliche Unterlagen, Datenträger und IT - Verarbeitungssysteme sind grundsätzlich vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen. Die wirksame Vorsorge gegen diese Risiken ist wichtiger Bestandteil des IT - Managements der Partner.

Die IT-Sicherheitsmaßnahmen unserer Geschäftspartner/Zulieferer entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Ebenso werden Geheimhaltungsvereinbarungen geschlossen.

#### Einhaltung der Grundsätze dieses Code of Conduct in der Lieferkette

Die Geschäftspartner/Zulieferer sind verpflichtet, die Einhaltung der in diesem Code of Conduct niedergelegten Mindeststandards auch bei ihren eigenen Lieferanten und Nachunternehmern durchzusetzen.

#### Meldung von Compliance-Verstößen / Whistleblowing

INDUTEC bzw. IWAGO erwartet von den Partnern, eigene Verstöße und Verstöße Dritter gegen diesen Code of Conduct („Compliance-Verstöße“) an INDUTEC bzw. IWAGO zu melden.

Zur Meldung von Hinweisen auf Compliance-Verstöße steht nachfolgende Möglichkeit **auf folgender Website von INDUTEC bzw. IWAGO zur Verfügung**: <https://www.indutec-holding.de/lksg>

Die Geschäftspartner/Zulieferer sind verpflichtet, Verdachtsfälle aktiv aufzuklären und hierbei vorbehaltlos zu kooperieren. Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes eines Partners gegen den Code of Conduct oder kommt dieser im Verdachtsfall seiner Aufklärungs- und Kooperationsverpflichtung nicht ausreichend nach, kann **INDUTEC bzw. IWAGO** die Geschäftsbeziehung auf Grundlage der bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechte mit sofortiger Wirkung beenden. **INDUTEC bzw. IWAGO** behält sich im Falle eines Verstoßes gegen den Code of Conduct weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, vor.

Allen Geschäftsaktivitäten der Geschäftspartner, Zulieferer/Lieferanten und Nachunternehmer sind bei diesen und von diesen höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen.

Der Zulieferer muss bei der Einhaltung und deren Überwachung und Durchsetzung der vom LkSG vorgegebenen Normen eine NULL – TOLERANZ - Politik verfolgen.

Umsetzung der Anforderungen des LkSG

Die INDUTEC bzw. IWAGO erwartet von ihren Zulieferern in Bezug auf deren Lieferketten, dass sie Risiken nahe dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen.

Die INDUTEC bzw. IWAGO ist berechtigt, die Einhaltung der sich aus den o.a. Anforderungen des LkSG ergebenden Pflichten und Obliegenheiten des Zulieferers durch angemessene Kontrollen - Maßnahmen insbesondere Audits zu prüfen.

Ein derartiges Audit darf durch die INDUTEC bzw. IWAGO oder durch von ihr beauftragte Dritte ohne Anlass einmal je Kalenderjahr bzw. bei konkretem Anlass jederzeit, jeweils mit angemessener Vorankündigungsfrist und zu den üblichen Geschäftszeiten einer Betriebsstätte des Zulieferers durchgeführt werden.

Der Zulieferer kann einzelnen Maßnahmen widersprechen, soweit durch diese Maßnahmen zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt werden.

Sollte im Rahmen eines Audits ein Verstoß festgestellt werden, wird die INDUTEC bzw. IWAGO dies dem Zulieferer unverzüglich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen.

Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat der Zulieferer dies unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit der INDUTEC bzw. IWAGO ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte

und 1.

eine Nachfrist fruchtlos abläuft und/oder die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt

und 2.

eine Fortsetzung des Vertrages bis hin zur ordentlichen Beendigung für die INDUTEC bzw. IWAGO bis zum Vertragsende nicht zumutbar ist,

gilt dies als wichtiger Grund, der die INDUTEC bzw. IWAGO zur außerordentlichen Kündigung des Liefer- und Leistungsverhältnisses berechtigt

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line on the left, a horizontal line across the middle, and a diagonal line extending upwards and to the right from the end of the horizontal line.